

Die neue Verpackungsverordnung: Was müssen Internet- und Versandhändler beachten?

Mit der Verkündung der 5. Novelle der Verpackungsverordnung am 4. April 2008 ergeben sich für zahlreiche Unternehmen - spätestens ab dem 1. Januar 2009 - zusätzliche gesetzliche Pflichten. Betroffen sind insbesondere „Hersteller und Vertrieber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim „privaten Endverbraucher“ anfallen, „erstmals in den Verkehr bringen“.

Hierzu zählen beispielsweise Hersteller, die Waren abpacken oder abfüllen, Importeure auf allen Handelsstufen, Hersteller von Serviceverpackungen sowie Versand- und Internethändler.

Dieses Merkblatt erläutert die geltenden und zukünftigen Regelungen speziell aus dem Blickwinkel des Internet- und Versandhandels in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs.

Welche „Verpackungsarten“ gibt es?

Unterschieden werden vom Gesetzgeber Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Allerdings zählen unabhängig von ihrem ursprünglichen Charakter alle Verpackungen, die beim Endverbraucher anfallen, als Verkaufsverpackungen. Eingeschlossen hiervon ist auch das gesamte sonstige Verpackungsmaterial, also Chips, Holzwolle, umhüllende Folien, Versandkartons, Luftpolstertaschen, usw.

Damit sind auch für alle Verpackungen / Verpackungsmaterialien, die beim Endverbraucher anfallen, die flächendeckenden Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen relevant.

Welche Pflichten haben Internet- und Versandhändler, wenn sie verpackte Waren an den „privaten Endverbraucher“ abgeben?

Hier muss zwischen geltendem Recht und zukünftigem Recht unterschieden werden.

Geltende Regelungen, gültig bis 31.12.2008:

Hiernach hat der Vertrieber von Verkaufsverpackungen (gemäß § 6 Verpackungsverordnung) zwei Alternativen:

- Falls er sich entschließt, selbst Verkaufsverpackungen vom Endverbraucher zurückzunehmen (dies muss unentgeltlich erfolgen, z.B. durch geeignete Rücknahmemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung), muss er die gesetzlich vorgegebenen stofflichen Verwertungsquoten erfüllen. Diese betragen beispielsweise für die von ihm in den Verkehr gebrachten Verpackungen bei Papier, Pappe, Kartonagen 70 %. Zusätzlich sind die Rücknahme und die Erfüllung der Verwertungsquoten für alle im Vorjahr zurück

genommenen Verpackungen durch einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen jährlich bis zum 1. Mai des Folgejahres zu testieren.

Unabhängig davon ist in der Warensendung und in den Katalogen bzw. im Internet auf die Rückgabemöglichkeiten für Verkaufsverpackungen deutlich hinzuweisen.

- Alternativ kann sich der Vertreiber an einem der zugelassenen so genannten „dualen Systeme“ beteiligen und die von ihm versandten Verpackungen lizenzieren lassen. Dadurch erhält der „private Endverbraucher“ die Möglichkeit, diese Verpackungen dem vor Ort vorhandenen Sammelsystem (bspw. „Gelber Sack“, „Blaue Tonne“) zuzuführen. Der Händler delegiert in diesem Fall seine Rücknahme- und Verwertungspflichten auf den Betreiber des „dualen Systems“. Derzeit sind die lizenzierten Verkaufsverpackungen durch einen Aufdruck des jeweiligen Systembetreibers (z.B. „Grüner Punkt“) erkennbar, da für alle lizenzierten Verkaufsverpackungen eine Kennzeichnungspflicht gilt.

Zukünftige Regelungen, gültig ab 01.01.2009:

- Hiernach müssen sich alle „Erstinverkehrbringer“ von mit Ware befüllten Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, an einem (oder mehreren) der auf dem Markt tätigen dualen Systeme beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Verkaufsverpackung, die beim „privaten Endverbraucher“ anfällt, auch vorher lizenziert worden ist. Nimmt ein Vertreiber Verkaufsverpackungen dennoch selbst zurück, kann der „Erstinverkehrbringer“ insoweit die Erstattung der Lizenzgebühren für die zuvor zwingend lizenzierten Verpackungen verlangen. Werden bestimmte materialabhängige Mengenschwellen (80 t bei Glas, 50 t bei Papier, Pappe, Kartonagen sowie 30 t bei den übrigen Materialien) überschritten, muss zusätzlich eine „Vollständigkeitserklärung“ hinterlegt werden. Einzelheiten hierzu sind einem separaten IHK-Merkblatt zu entnehmen.
- Die Lizenzierungspflicht entfällt nur noch bei einer „Eigenrücknahme“ der Verpackungen im Rahmen von branchenbezogenen Lösungen. Diese müssen eine regelmäßige Abholung der nicht lizenzierten Verpackungen an den belieferten Anfallstellen garantieren. Zudem ist diese Möglichkeit auf Verkaufsverpackungen beschränkt, die bei dem privaten Endverbraucher gleichgestellten Anfallstellen anfallen (gemäß § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV(neu)). Darüber hinaus muss das Funktionieren einer solchen Branchenlösung von einem unabhängigen Sachverständigen testiert und bei der zuständigen Landesbehörde angezeigt werden. Eine solche Lösung dürfte deshalb im Internethandel nicht infrage kommen.
- Folgende Pflichten entfallen (da alle Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, lizenziert sind und über die Sammelsysteme vor Ort erfasst werden):
 - Hinweispflicht der Vertreiber auf die Rückgabemöglichkeit für Verkaufsverpackungen,
 - Pflicht der Hersteller und Vertreiber, ihre Beteiligung an einem „dualen System“ durch eine Kennzeichnung der Verpackung (z.B. „Grüner Punkt“) kenntlich zu machen.

In welchen Fällen muss der Internet- bzw. Versandhändler seine Verpackungen selbst bei einem der „dualen Systeme“ lizenzieren lassen?

- Sofern die zum Versand vorgesehenen Verkaufsverpackungen schon lizenziert sind (also bspw. verpackte Waren eines deutschen Herstellers), ist nur eine Lizenzierung der ggf. zusätzlichen Verpackungs-/ Versandmaterialien notwendig.
- Auch gebrauchte Verpackungen, die als Versandkartons eingesetzt werden, brauchen nicht lizenziert zu werden, wenn sie schon einmal bei einem dualen System nach § 6 Abs. 3 VerpackV lizenziert und noch nicht von einem dualen System erfasst wurden. Derjenige, der die mit Ware befüllte gebrauchte Verkaufsverpackung in den Verkehr bringt, muss allerdings darlegen können, dass die eingesetzte Verpackung lizenziert wurde.
- Werden Waren in Verpackungen importiert, dürften die Verpackungen im Allgemeinen nicht bei einem „dualen System“ lizenziert sein. In diesem Fall muss sich der Importeur an einem (oder mehreren) der „dualen Systeme“ beteiligen und die Verpackungen lizenzieren lassen.
- Auf politischer Ebene wurde noch nicht abschließend geklärt, ob es sich bei den im Internethandel eingesetzten „Versandverpackungen“ (Versandkartons, Versandtaschen) auch um Serviceverpackungen handelt. Nur für „Serviceverpackungen“ ermöglicht es der Gesetzgeber nämlich, dass der Vertreiber vom Lieferanten oder Hersteller der Serviceverpackungen die Lizenzierung der Verpackungen verlangen kann, sofern dieser in Deutschland ansässig ist. Werden die Serviceverpackungen dagegen aus dem Ausland bezogen, trifft den Importeur auf alle Fälle die Lizenzierungspflicht.
- Nach Einschätzung der IHK-Organisation, die im Sommer 2008 auch vom Bundesumweltministerium bestätigt wurde, stellen „Versandverpackungen“ derartige Serviceverpackungen dar, sofern sie zum Versand an den privaten Endverbraucher genutzt werden. Damit besteht nach Ansicht der IHKs für den Befüller dieser Versandverpackungen eine Wahlmöglichkeit, ob er sich selbst an einem dualen Entsorgungssystem beteiligt oder ob er diese Pflicht „nach oben“ delegiert. Der Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat diese Auffassung der IHKs allerdings Ende Oktober 2008 verneint, eine endgültige Bestätigung durch den Gesetzgeber steht noch aus.
- Vor diesem Hintergrund wird sich die IHK-Organisation für eine schnelle politische Klärung der Rechtslage einsetzen. Alle Internet- und Versandhändler, die schon jetzt Rechtssicherheit suchen, haben die Möglichkeit, ihre Versandverpackungen selbst bei einem der dualen Systeme zu lizenzieren. Hier gilt es, auf der Basis der ermittelten Verpackungsmengen die Angebote sorgfältig zu vergleichen. Neben Pauschalangeboten der dualen Systeme für Kleinmengen können auch Angebote sogenannter „Dritter“ genutzt werden, die innerhalb eines Rahmenvertrags die Lizenzierung von Verkaufsverpackungen bei einem dualen System anbieten.

Wer zählt zum Kreis der „privaten Endverbraucher“?

Neben den „Haushaltungen“ (Privathaushalten) sind dies vergleichbare Anfallstellen. Hierzu zählen bspw. Gastronomie und Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Bildungs- und karitative Einrichtungen sowie Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereichs, jeweils unabhängig von den bei ihnen anfallenden Verpackungsmengen. Außerdem zählen Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe dazu, deren Verpackungsmengen über Abfallbehälter mit max. 1100-Liter Volumen entsorgt werden können.

Welche „dualen Systeme“ gibt es?

Die Adressen und Kontaktdaten der derzeit zugelassenen „dualen Systeme“ sind im Anhang aufgeführt. Es empfiehlt sich, die Lizenzgebühren der auf dem Markt zugelassenen Systeme vor einer Beteiligung zu vergleichen.

Was passiert, wenn Verpackungen nicht bei einem „dualen System“ lizenziert sind?

Wer den Vorgaben der Verpackungsverordnung zuwiderhandelt, verhält sich zum einen wettbewerbswidrig. Zum anderen stellen sowohl Verstöße gegen die Lizenzierungspflicht als auch die Abgabe nicht lizenzierter Verkaufsverpackungen an den Endverbraucher Ordnungswidrigkeiten dar, die mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Im Übrigen haben Hersteller und Vertreiber, die sich rechtskonform verhalten, die Möglichkeit, gegen Hersteller und Vertreiber von nicht lizenzierten Verpackungen vorzugehen. Dies gilt auch schon nach derzeitigem Recht.

Hinweis: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Autoren: Dr. Rainer Neuerbourg, IHK Bonn/Rhein-Sieg
Wilfried Baumann, IHK Südlicher Oberrhein

Stand: November 2008